

Leitfaden zur Anmeldung der Bachelorarbeit in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft (VF) gemäß der BPO vom 27. April 2016

Abschlussmodul

Die Bachelorarbeit (12 CP) ist Bestandteil des Abschlussmoduls (15 CP) (§ 6 Abs. 1 der fachspezifischen Bachelorprüfungsordnung vom 27.04.2016 in ihrer aktuellsten Fassung). Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit und einem begleitenden Seminar (3 CP) zusammen. Das begleitende Seminar wird nicht benotet. Die Teilnahme an einem begleitenden Seminar wird über den/die Erstprüfer/-in der Bachelorarbeit ermöglicht. Die Anmeldung zum Abschlussmodul erfolgt mit der Anmeldung der Bachelorarbeit.

Anmeldevoraussetzungen

Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 Leistungspunkten (CP), von denen mindestens 21 CP im Studienschwerpunkt erbracht sein müssen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden (gem. § 6 Abs. 2). Es ist zu beachten, dass es sich bei den englischen Sprachkenntnissen um einen Nachweis (z.B. Zertifikat des Fremdsprachenzentrums, Abiturzeugnis¹) handeln muss. Ein erfasster englischer Sprachnachweis wird explizit in Ihrem Datenblatt unter FlexNow aufgeführt.

Anmeldung

Zur Anmeldung der Bachelorarbeit bzw. zum Abschlussmodul reichen Sie das Formular „Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit“ beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) ein. Das Formular finden Sie auf PABO (<https://www.uni-bremen.de/zpa/formulare>) und ist vollständig ausgefüllt (Seite 1 und 2) einzureichen.

Empfehlung für Bewerbungen zu MASTER-Studiengängen:

Um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen, wird empfohlen, dass Sie die Bachelorarbeit bis zum 22. Mai eines Jahres anmelden. Erfolgt die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, kann eine abschließende Bearbeitung (Berechnung der Gesamtnote und Erstellung der Abschlussdokumente) bis Ende des sechsten Semesters (30.09.) seitens des Prüfungsamtes nicht sichergestellt werden. Damit kann die Aufnahme in ein anschließendes Masterprogramm gefährdet werden.

Thema der Bachelorarbeit

Die Themenvergabe zur Bachelorarbeit erfolgt über die einzelnen Lehrstühle des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft. Die Studierenden müssen sich mit den Lehrenden direkt in Verbindung setzen.

Das Thema der Bachelorarbeit muss im Antrag auch auf Englisch angegeben werden. Der englischsprachige Titel ist mit dem/der Erstprüfer/-in abzustimmen.

Prüfer/-in

Es sind zwei Prüfer/-innen bei der Anmeldung zu benennen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer (= Themensteller/-in) betreut die Arbeit und bietet das begleitende Seminar bzw. eine entsprechende Betreuung an. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird ebenfalls vom Studierenden vorgeschlagen. Hierzu kann der/die Erstprüfer/-in eine Empfehlung abgeben.

Die/der Erstprüfer/-in sollte Professor/-in, Privatdozent/-in (PD), promovierte/r Mitarbeiter/-in des Fachbereichs 7 oder Lektor/-in sein. Mindestens ein/-e Prüfer/-in, in der Regel die/der erste, muss Mitglied des Fachbereichs 7 der Universität Bremen sein. Aus fachlichem Grund kann ein/e Prüfer/-in aus einem anderen Fachbereich der Universität Bremen oder einer anderen Universität/Hochschule benannt werden².

Prüfung des Antrages

Im ZPA wird der Antrag formal überprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorarbeit.

¹ Das Abiturzeugnis (beglaubigte Kopie / alternativ Original und Kopie) ist zusammen mit einem Antrag auf Anerkennung (s. www.uni-bremen.de/zpa/formulare) im ZPA einzureichen. Das Abi-Zeugnis wird nach der Einschreibung NICHT durch das SfS an das ZPA übermittelt.

² Die Einsetzung eines externen Gutachters (anderer FB oder Hochschule) ist zu beantragen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des ZPA.

Zulassungsbescheid

Nach Genehmigung erhalten Sie eine schriftliche Zulassung per Post. In der Zulassung werden die beiden Prüfer/-innen, das Thema der Bachelorarbeit und das Abgabedatum genannt.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen (§ 6 Abs. 3). Sie beginnt erst, wenn die Überprüfung der Zulassung durch das Prüfungsamt abgeschlossen ist. Das genaue Abgabedatum ist dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.

Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium (i. d. R. CD) beim Prüfungsamt einzureichen (§ 10 Abs. 10 AT-BPO 2010). Mit der Arbeit sind die Erklärungen (s. <https://www.uni-bremen.de/zpa/formulare>): Eigenständigkeitserklärung, Erklärung zur Veröffentlichung sowie die Einverständniserklärung zur Überprüfung durch Plagiatsoftware fest mit einzubinden und im Original zu unterschreiben.

Die Bachelorarbeit kann persönlich in der ZPA-Servicestelle abgegeben oder mit der Post zugesandt werden. Im zweiten Fall gilt das Datum des Eingangs als Abgabetag. Die Bachelorarbeit wird nach Zugang umgehend vom ZPA an die Prüfer/-innen mit der Bitte um Bewertung versandt.

Verlängerung der Bearbeitungszeit/Krankheit

Eine einmalige Verlängerung um bis zu zwei Wochen ist auf begründeten formlosen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich (§ 6 Abs. 3 Satz 2). Der/die erste Prüfer/-in sollte auf dem Antrag sein/ihr Einverständnis zur Verlängerung geben. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim ZPA einzureichen.

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit erkranken, wird Ihnen die Zeit der Krankheit gutgeschrieben. Dazu reichen Sie bitte vor Ablauf der Bearbeitungszeit das Formular „Krankmeldung - Verlängerung der Bearbeitungszeit der BA-/MA-Arbeit aufgrund von Krankheit“ sowie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU; gelber Schein) Ihres behandelnden Arztes ein.

Über die Verlängerung erhalten Sie per Post einen Brief aus dem das neue Abgabedatum hervorgeht.

Umfang/Gestaltung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll regelhaft als Einzelarbeit erstellt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 4). Die Prüfungsordnung schreibt keine Richtlinien zur Formatierung/Gestaltung der Bachelorarbeit vor. Einzelheiten zum Layout und dem Umfang der Arbeit sind mit dem/der Betreuer/-in zu besprechen.

Bewertung

Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüferinnen/Prüfern innerhalb von drei Wochen erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen/Prüfern, die eine hohe Zahl von Bachelorarbeiten begutachten müssen – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge – eine angemessen längere Frist einräumen (§ 10 Abs. 12 AT-BPO 2010). Die Noten können Sie bei PABO unter Ihren Studierendendaten einsehen.

Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis und die Urkunde (deutsch und englisch) werden erstellt, wenn alle Prüfungsergebnisse des Bachelorstudiums vorliegen. Dies ist i. d. R. nach Vorliegen der Bewertungen zur Bachelorarbeit der Fall. Nach erfolgreichem Abschluss des Abschlussmoduls informiert Sie das ZPA nicht über ggf. noch offene oder nicht angemeldete Prüfungsleistungen (z. B. General Studies-Scheine). Die Überprüfung liegt in Ihrer Verantwortung.

Nach Unterzeichnung (Zeugnis durch Prüfungsausschussvorsitzenden; Urkunde durch Dekan) werden Ihnen die Dokumente per Post zugesandt.

Gleichzeitig mit der Erstellung der Dokumente erhalten Sie und das Sekretariat für Studierende (SfS) eine Mitteilung über den erfolgreichen Abschluss per Post.

Das Datum auf Zeugnis und Urkunde ist das Datum der letzten Prüfungsleistung. Sofern die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung ist, handelt es sich um das Datum der Feststellung der Bachelorarbeitsnote.

Semester/Immatrikulation

Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen Sie im Studiengang immatrikuliert sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit und für die Zeit zur Bewertung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich, sofern Sie keine weiteren Prüfungsleistungen mehr ablegen müssen. Sobald das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt zum Ende des laufenden Semesters die Exmatrikulation durch das Sekretariat für Studierende.

Hinweis: Sollten Sie die Bachelorarbeit nicht bestehen, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Für diesen erneuten Antrag auf Zulassung müssen Sie nicht immatrikuliert sein.